

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1902

23 (15.12.1902)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Erscheinen 2mal monatlich.

Inserate:
20 Pf. die Petitzeile, mit
Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:
Preis je nach Umfang.

Einzelne Nummern:
20 Pf. incl. Francozustellung.

Jahres-Abonnement:
4 M. 75 Pf.,
excl. Postgebühren.

Für Mitglieder der bad.
ärztlich. Standesvereine,
welche von Vereins
wegen für sämtliche
Mitglieder abonnieren,
— 3 M. —
incl. Francozustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Redaction: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

LVI. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Dezember 1902.

Amtliches

Altersversorgung der Hebammen.

Auf den nachfolgenden Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. September d. J. machen wir die Kollegen, und unter diesen vor Allem diejenigen besonders aufmerksam, welche als Geburtshelfer dem Stande der Hebammen wie der gesammten Geburtshygiene ein wärmeres Interesse bewahrt haben.

Nach zwei Richtungen hin glauben wir in dem Erlasse einen ebenso erfreulichen wie segensvollen Schritt zum Bessern erblicken und damit mit Recht der Hoffnung Ausdruck verleihen zu dürfen, dass derselbe, vorbildlich wirkend, der gesammten Geburtshygiene zum Nutzen gereichen werde.

Den Hebammen, den Hauptträgerinnen der Geburtshygiene, welche bekanntlich fast überall, besonders aber auf dem Lande, zu denjenigen gehören, welche aus einem ebenso verantwortungs- wie mühevollen Berufsleben, mit wenigen Ausnahmen, sehr oft Nichts als neben dem Bewusstsein erfüllter Pflicht einen zerrütteten Körper gerettet haben, wird er eine, wenn auch bescheidene, so doch sichere, vor der bittersten Noth schützende Altersversorgung gewähren, ihren ganzen Stand aber wird er dadurch verjüngen helfen, dass er den ältern unter ihnen, welchen bisher gerade der Noth des Lebens wegen der im Uebrigen oft sehr nothwendige Rücktritt vom Beruf mit der Preisgabe an diese Noth gleichbedeutend und deshalb so schwer war, diesen Schritt wesentlich erleichtert. Möge der Erlass diesen seinen Zweck voll und ganz erfüllen!

Nr. 35 848.

An die

Grossherzoglichen Kreisoberbeheerzte, Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte:

Durch Allerhöchste Entschliessung vom 19. August d. J. Nr. 955/58 ist uns aus dem unter Titel XII des Budgets des Finanzministeriums der Grossherzoglichen Regierung zur Verfügung gestellten »Allgemeinen Fond für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse« für die laufende Budgetperiode ein Betrag von 5 000 M zum Zweck der Ermöglichung einer Altersversorgung für die Hebammen zur Verfügung gestellt worden.

Aus diesen Mitteln soll dienstunfähig gewordenen, unbemittelten und nicht zum Bezug einer Alters- und Invalidenrente oder eines entsprechenden Ruhegehalts aus der Gemeindekasse berechtigten Gemeindehebammen, die aus dem Hebammenberuf einen so wesentlichen Theil ihres Gesamteinkommens gezogen haben, dass sie bei Wegfall dieses Einkommens einer wirtschaftlichen Nothlage ausgesetzt sein, eventuell der Armenpflege anheimfallen würden, eine nach dem Maass des vorhandenen Bedürfnisses und nach ihrem seitherigen beruflichen Einkommen zu bemessende Rente etwa bis zur Höhe des Mindestbetrags der Altersrente (110 M.) unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die betreffenden Gemeinden einen Theil davon auf die Gemeindekasse übernehmen.

Wir beauftragen demgemäss die Herren Kreisoberhebeärzte und Bezirksärzte, in den dazu geeigneten Fällen wegen Herbeiführung einer diesseitigen Entschliessung über die Gewährung einer solchen Rente dem Bezirksamt Mittheilung zu machen. Entsprechend dem Zwecke dieser Altersfürsorge für Hebammen soll ein Antrag auf Entlassung einer Hebamme unter Gewährung dieser Rente insbesondere dann gestellt werden, wenn die Entfernung einer Hebamme aus ihrem Dienst deshalb angezeigt erscheint, weil die Hebamme wegen Rückgangs ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr im Stande ist, den Anforderungen der Wissenschaft hinsichtlich der Asepsik etc. nachzukommen.

Ob und in wie weit aus den uns zur Verfügung stehenden Mitteln etwa noch Beiträge gewährt werden sollen, um die Invalidenversicherung der zur freiwilligen Versicherung berechtigten, d. h. der noch nicht 40 Jahre alten Hebammen zu erleichtern, muss späterer Entschliessung vorbehalten bleiben, da z. Z. im Reichsamt des Innern die Ausdehnung der Invalidenversicherungspflicht auf die Hebammen einer Prüfung unterzogen wird. Immerhin empfiehlt es sich aber selbst für den Fall, dass die Hebammen später durch Beschluss des Bundesraths auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Invalidenversicherungsgesetzes für versicherungspflichtig erklärt werden, dass jetzt schon Seitens der noch nicht 40 Jahre alten Hebammen in grösserem Umfange als dies seither geschehen ist, — die Zahl der der Invalidenversicherung angehörenden Hebammen hat auf 1. Januar 1901 nur 177 von im Ganzen 2170 betragen — von der werthvollen Befugniss der Selbstversicherung gemäss § 14 Absatz 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes Gebrauch gemacht wird, da die Höhe der Invalidenrente mit der Zahl der Beitragswochen wächst und die Invalidenrente überhaupt höher ist, als der Mindestbetrag der Altersrente. Es ist daher die Selbstversicherung der Hebammen durch geeignete Anregung und Belehrung bei sich bietender Gelegenheit thunlichst zu fördern.

II. Nachricht hiervon den Grossherzoglichen Bezirksämtern mit dem Auftrag, auf eine bezügliche Anregung des Kreisoberhebearztes oder des Bezirksarztes, oder wenn dem Amt sonst bekannt wird, dass bei einer Hebamme die Voraussetzungen zur Dienstentlassung unter Gewährung einer Rente nach Massgabe des oben Ausgeführten vorliegen, die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der betreffenden Hebamme, sowie die Höhe ihres während der letzten 5 Jahre aus dem Hebammenberuf gezogenen Einkommens — soweit erforderlich im Benehmen mit dem Grossherzoglichen Bezirksarzt — zu erheben und eine Erklärung des Gemeinderaths nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses darüber einzuholen, ob und welcher Theil der der Hebamme zu gewährenden Rente auf die Gemeindekasse übernommen werden soll. Alsdann

ist unter Vorlage der Akten Antrag wegen Gewährung einer Altersrente hierher zu stellen.

Karlsruhe, den 23. September 1902.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Aerztlicher Ausschuss.

Bei der am 22. November in Karlsruhe stattgehabten Sitzung des Aerztlichen Ausschusses kam folgende Tagesordnung zur Erledigung:

1. Die Berufung zweier Aerzte gegen das Urtheil des Schiedsgerichts eines Kreisvereins vom 9. Juli d. J. wurde in einem Falle als unbegründet verworfen; im andern zu eventueller nochmaliger Behandlung an den betreffenden Kreisverein zurückgegeben, da eine rechtzeitige Einladung zu mündlicher Verhandlung nicht stattgefunden hatte.
2. Kenntnissnahme von Einläufen.
3. Sonntagsruhe für Apotheker betreffend. Eine diesbezügliche Vorlage von Apothekern ohne Gehilfen an Grossherzogliches Ministerium wird mit Ausnahme einer Stimme zustimmend erledigt.
4. Die Versicherungskasse für die Aerzte Deutschlands (frühere Centralhilfskasse) betreffend. Beschluss: der Aerztliche Ausschuss tritt der Versicherungskasse als stiftendes Mitglied mit einem jährlichen Beitrag von 30 *M.* bei und nimmt regelmässige jährliche Berichte über den Stand der Kasse entgegen.
5. Ländliche Wohlfahrtspflege betreffend. Unter Anerkennung des verdienstlichen Bestrebungen dieses Vereins wird dagegen eine korporative Mitgliedschaft des Aerztlichen Ausschusses nicht befürwortet.
6. Das Ersuchen des ärztlichen Kreisvereins Karlsruhe, bei Grossherzoglichem Ministerium vorstellig zu werden, dass möglichst bald für das Grossherzogthum Baden ein Verbot des öffentlichen Anpreisens von Heilmitteln oder Heilmethoden erlassen werde, wie dies von Preussen und Hamburg bereits geschehen sei, wird zustimmend erledigt mit der Beauftragung des Vorsitzenden, nach weiterer Einsichtnahme der diesbezüglichen Schweizer Bestimmungen eine entsprechende Vorlage hoher Behörde zu unterbreiten.
7. Ein Antwortschreiben der Landesversicherungsanstalt Baden soll Grossherzoglichem Ministerium zur Einsichtnahme und Bitte um geeignete Abwehr von dem Obmann vorgelegt werden.
8. Die Errichtung eines Denkmals für Geheimerath Dr. Esmarch, Excellenz, soll der privaten dankbaren Erledigung überlassen bleiben.
9. Ein Schreiben des Generalsekretärs des Deutschen Aerztevereinsbundes soll zur Kenntnissnahme und Beschlussfassung den ärztlichen Kreisvereinen übermittelt werden.
10. Einzelne Punkte der Tagesordnung konnten zunächst nicht einer Beschlussfassung unterzogen werden.

Der Ausschuss der Aerzte richtete an die ärztlichen Vereine des Landes folgende Zuschrift:

Generalsekretär des Deutschen Aerztevereinsbundes.

Berlin W 50, den 20. Juli 1902.

Augsburger-Strasse 28/29.

An den Ausschuss der Aerztekammer im Grossherzogthum Baden, zu Händen des Vorsitzenden Herrn Dr. med. Dressler, Geheimer Medicinalrath in Karlsruhe.

Nachdem der Geschäftsausschuss des Deutschen Aerztevereinsbundes vom 30. Deutschen Aerztetage in Königsberg am 4. Juli 1902 gelegentlich der Verhandlungen über den Bericht der Kommission zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes den Auftrag erhalten hat: »bei den gesetzlichen Ständevertretungen aller deutschen Bundesstaaten auf die sofortige Errichtung von Vertragskommissionen (zur Regelung der Beziehungen der Krankenkassenärzte zu den Krankenkassen) hinzuwirken«, beehre ich mich im Auftrage des Geschäftsausschusses des Deutschen Aerztevereinsbundes, Sie zu bitten, diesem Wunsche des Deutschen Aerztetages zu entsprechen und mit thunlichster Beschleunigung die erforderlichen Massnahmen innerhalb des Bezirks Ihrer Kammer herbeiführen zu wollen.

In kollegialer Hochachtung
gez.: Dr. Heinze.

Der Aerztliche Ausschuss hat in obigem Betreff den Kollegen Dr. Fritsch beauftragt, seine Antwort in der am 30. November in Berlin stattfindenden Geschäftsausschusssitzung mündlich dahin abzugeben, dass bei der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse die Einrichtung von Vertragskommissionen zur Regelung der Beziehungen zwischen Aerzten und Kassen nur durch die ärztlichen Kreisvereine selbst herbeigeführt werden könne. Die verehrlichen ärztlichen Kreisvereine werden hiermit aufgefordert, ihre eventuellen vorbereitenden Schritte oder die schon vorhandenen Bestimmungen bis zum 1. März 1903 an den Ausschuss gelangen zu lassen, um demselben das gesammelte Material zur Uebergabe an Grossherzogliches Ministerium an die Hand zu geben, damit bei Schaffung der in Aussicht genommenen Ständesordnung auch die Vertragskommissionen gehörige Berücksichtigung finden können.

Namens des Ausschusses:

Dr. Dressler.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Ein Neujahrswunsch an die badischen Aerzte.

Wieder naht die fröhliche Weihnachtszeit, wo man allenthalben Vorbereitungen trifft, den lieben Angehörigen den Gabentisch zu decken. Aber Viele gibt es, denen diese Freude nicht zu Theil wird oder doch nur auf dem Wege werththätiger Nächstenliebe. Auch in unseren Kreisen herrscht nicht überall Weihnachtsfreude, das zeigt uns die alljährlich um diese Zeit wiederkehrende

Weihnachtsbitte des Aerztlichen Central-Anzeigers an die deutschen Aerzte um freiwillige Gaben zur Unterstützung bedürftiger Hinterbliebenen von Aerzten. Mit Wehmuth muss es da erfüllen, dass trotz reichlicher Zuwendungen manches Gesuch nicht berücksichtigt werden kann. Drängt sich da nicht die Frage auf, warum man nicht, ähnlich wie es andere auf eigene Hilfe angewiesene Berufsarten haben, Einrichtungen schafft, um solchen Bedürftigen auf geregelterm und legalem Wege eine regelmässige Unterstützung zu gewähren, welche dabei nicht den Charakter des Almosens an sich tragen würde? Doch wir haben ja ein in diesem Sinne wirken sollendes Institut, die Aerztliche Wittwenkasse. Dieselbe ist jedoch an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt, so dass denjenigen, welche beabsichtigen, der Kasse beizutreten, der freundliche Rath ertheilt wird, davon abzustehen. Ich denke nun, dass eine derartige Einrichtung doch mehr werth ist, als dass man sie einschlafen lässt. Den Einwand, dass kleinere Kassen nicht leistungsfähig sind, kann ich nicht gelten lassen; andere derartige Unternehmungen beweisen das Gegentheil. Es bedarf nur besserer Unterstützung durch zahlreiche Betheiligung. Ferner würde die Leistungsfähigkeit gewiss auch durch freiwillige Beiträge respektive eventuelle Vermächtnisse erhöht und gesichert werden. In erster Linie hätten die Landesvereine, welche die Wahrung der Standesinteressen auf ihre Fahne geschrieben haben, eine Institution, welche die wirthschaftliche Wohlfahrt von Standesangehörigen bezweckt, kräftig zu fördern und die vielfach vorhandene Gleichgiltigkeit gegenüber dieser Sache zu überwinden. Möchte der Zweck dieser Zeilen, das Interesse der Herren Kollegen für die Aerztliche Wittwenkasse neu zu beleben in Erfüllung gehen, damit dieselbe einen Lichtpunkt bilde inmitten der vielen düsteren Erörterungen über die Nothlage des ärztlichen Standes.

Dr. Vieser, Hausach.

Obiger wohlgemeinten Zuschrift geben wir um so lieber Raum, als sie uns eine willkommene Veranlassung gibt, die Versicherungskasse für die Aerzte Deutschlands (früher Centralhilfskasse) unseren Lesern wiederholt in Erinnerung zu bringen, welche in ihren getrennt verwalteten Abtheilungen, Sterbekasse, Krankenkasse, Invalidenkasse, Altersversicherungskasse und Wittwenkasse, alle diejenigen Einrichtungen bereits besitzt, deren Nichtvorhandensein Herr Kollege Vieser so sehr bedauert. Letzteres beweist, wie wenig diese auf solidester Grundlage beruhende und alle irgend möglichen Vortheile bietende Versicherungskasse mit rein berufsgenossenschaftlichem Charakter trotz aller Verhandlungen und Empfehlungen der Aertzetae und der vielfachen Publikationen in der Standespresse, besonders im Aerztlichen Vereinsblatt, noch bekannt ist. Wir verweisen desshalb alle Kollegen, welche sich für diese Kasse, bei welcher der Ausschuss der Aerzte nunmehr auch die stiftende Mitgliedschaft erworben hat, interessiren, auf die ausführlichere Beschreibung des Wesens und der Einrichtungen derselben von Sanitätsrath Dr. Wentscher-Thorn in der zweiten November-Nummer des Aerztlichen Vereinsblattes. Das Bureau der Kasse, welche jede gewünschte Auskunft ertheilt, befindet sich in Berlin N. O., Landsberger Platz Nr. 3. Wenn man es auch bedauern mag, dass die badische Aerztliche Wittwenkasse Mangels genügenden Zuganges ihre Thätigkeit auf die noch bestehenden Versicherungen beschränken muss, so ist doch allen Kollegen, welche für die Zukunft ihrer Angehörigen sorgen wollen, in der Versicherungskasse für die Aerzte Deutschlands ein vollwerthiger Ersatz geboten.

Die Redaktion.

Genügt zur Bekämpfung des Reklame-Unfugs der Kurpfuscher das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes?

Herr Dr. jur. Biberfeld in Hamburg führt in der »Deutschen Medizinischen Wochenschrift« 38, 1902 Folgendes aus:

»Um dem Unfug mit täuschenden Zeitungsankündigungen zu steuern, bedarf es eines Aktes der Gesetzgebung, mag er nun vom Reiche oder vom Einzelstaate ausgehen, überhaupt nicht, es würde hier vollkommen genügen, wenn die Justizverwaltung der einzelnen Bundesstaaten die Anklagebehörde nur mit entsprechenden Anweisungen versehen wollte, zu denen einen ausreichenden Anhaltspunkt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 bietet. Dieses wendet sich nämlich in seinen ersten vier Paragraphen gegen Ausschreitungen im Reklamewesen und bezeichnet in § 1 Absatz 2 besonders die Voraussetzungen, unter denen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften verantwortlich gemacht werden können für die Beihilfe, die sie durch die Aufnahme eines unzulässigen Inserats und durch dessen Verbreitung den unlauteren Bestrebungen geleistet haben. Einen Anspruch auf Schadenersatz (um zunächst die civilrechtliche Seite der Frage zu erörtern) ist gegen den Verleger einer Zeitung und gegen seine Angestellten allerdings nur gegeben, wenn ihnen die Unrichtigkeit der in dem Inserate enthaltenen Angabe bekannt war, so dass sie zur Schadloshaltung nicht herangezogen werden können, auch wenn sie über diese Unrichtigkeit in Folge von Fahrlässigkeit in Unklarheit sich befanden. Aber die Klage auf Unterlassung der weiteren Veröffentlichung solcher unstatthafter Inserate ist deshalb gegen den Zeitungsverleger und sein Personal unbedingt gegeben, selbst wenn die Unkenntniss eine durchaus entschuldbare wäre. Nach dieser Seite hin würde es also im vorliegenden Falle durchaus genügen und vielleicht sogar schneller und nachhaltiger zum Erfolge führen, wenn die einzelnen ärztlichen Vereine mit der auf § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gestützten Klage auf Unterlassung gegen die betreffenden Zeitungsverleger vorgehen würden. Auf diese Weise nämlich schnitte man dem Kurpfuscher den Weg zur Oeffentlichkeit sehr schnell ab, jeder Verleger würde es ablehnen, ein auch nur einigermaßen bedenkliches Inserat aufzunehmen, weil er Gefahr liefe, dieserhalb in einen unerquicklichen und für ihn, als den schuldigen Theil, auch kostspieligen Prozess verwickelt zu werden. Es würde ziemlich schnell eine gründliche Säuberung des Inseratentheiles aller Zeitungen und periodischen Druckschriften eintreten, der jetzt von gemeingefährlichen Anpreisungen, die sich an das leidende Publikum wenden, geradezu durchseucht ist.

Wenden wir uns nun aber zu dem Punkte, in dem die Justizverwaltung der Einzelstaaten eingreifen soll: Die Veröffentlichung von Kurpfuscher- und Geheimmittelanzeigen, die eine Ausschreitung im Reklamewesen darstellen, ist nämlich nach § 4 des angeführten Gesetzes dann strafbar, wenn der Urheber derselben die Unwahrheit der Angaben tatsächlichen Inhaltes, die darin niedergelegt sind, kannte. Die Strafen selbst, die für eine solche Verfehlung angedroht werden, lassen erkennen, dass es sich hierbei um ein Vergehen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs handelt. Wenn nun Jemand dem Thäter zur Verübung eines Vergehens durch Rath oder That wesentlich Hilfe leistet, so soll er gemäss § 49 a. a. O. wegen Beihilfe bestraft werden. Daraus folgt, dass ein Zeitungsverleger, der eine Kurpfuscher- oder Geheimmittelanzeige, ungeachtet

seiner Kenntniss von dem strafbaren Inhalte, in sein Blatt aufnimmt, ebenfalls wegen Verletzung des § 4 des Wettbewerbsgesetzes zu bestrafen ist. Die Anklagebehörde müsste nun von der Justizverwaltung angewiesen werden, in allen hier in Betracht kommenden Fällen, die ein Vergehen gegen den in Rede stehenden § 4 bedeuten, auf Grund des bei ihnen angebrachten Strafantrages die öffentliche Klage zu erheben, weil hier unzweifelhaft das öffentliche Interesse ausserordentlich stark berührt wird, und diese Anklage zugleich auf die Zeitungsverleger wegen Beihilfe auszudehnen. Schon das Vorhandensein einer solchen Anweisung würde, noch ehe dieselbe in die That umgesetzt wäre, gewiss sehr viel helfen, sie würde zur grössten Vorsicht und Zurückhaltung auffordern und somit als eine durchgreifende Präventivmassregel wirken.

Es ist also nichts weiter erforderlich, als dass man sich des geltenden Rechtes mit genügender Klarheit bewusst werde und von den Handhaben, die dasselbe bietet, einen möglichst ergiebigen Gebrauch mache, indem der einzelne Arzt und jede ärztliche Vereinigung, auch wenn sie keine juristische Persönlichkeit besitzt, einen Kurpfuscher oder eine Persönlichkeit, die mit Geheimmitteln handelt, mit der Unterlassungsklage vor den Civilrichter zieht und, wenn die Anpreisungen in einer Zeitung erfolgt sind, sich mit dem gleichen Ansprüche auch gegen den Zeitungsverleger wendet. Dort, wo der Thatbestand der strafbaren Ausschreitung im Reklamewesen gegeben ist, steht das Recht, Strafantrag gegen Beide zu stellen, gegen den einen als Thäter, gegen den andern als Gehilfen, ebenfalls jedem einzelnen Arzte im Deutschen Reiche und jeder Vereinigung von Aerzten zu, und es darf als sicher angenommen werden, dass der Bitte, auf einen solchen Antrag hin die öffentliche Anklage zu erheben, wohl stattgegeben wird, wenn die Staatsanwaltschaften auf eine entsprechende Vorstellung hin von der vergesetzten Behörde mit einer hierauf gerichteten Anweisung versehen sind.

Wir reihen hieran folgendes Schriftstück des »Aerztlichen Korrespondenzblattes für Niedersachsen« 17, 1902, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Zeitungsredakteure für Kurpfuscherreklamen.

»Der Heilkundige Max Sonnemann, welcher in zwei Berliner Zeitungen inserirt hatte, dass er alle Haut-, Harn-, Blasen-, Nieren-, Unterleibs- und Frauenleiden etc. sicher unter Garantie heile, war auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu 50 *M.* Geldstrafe verurtheilt worden, dessgleichen auch die beiden Redakteure der betreffenden Zeitungen zu 5 *M.* Geldstrafe. Die von den Letzteren eingelegte Revision wurde vom Kammergericht am 1. Mai 1902 zurückgewiesen, und zwar mit folgender Motivirung: »Zutreffend hat der Vorderrichter festgestellt, dass in den hier in Frage kommenden Anzeigen der Thatbestand einer strafbaren Handlung, nämlich: Vergehens gegen § 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, enthalten ist. Insbesondere hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum angenommen, dass die Angaben in den Anzeigen zur Irreführung geeignet waren. Die Frage, ob diese Annahme in thatsächlicher Beziehung ausreichend begründet ist, unterliegt nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts, somit war § 20 des Pressgesetzes anzuwenden. Zu Unrecht hat allerdings das Landgericht die Angeklagten S. und P. (nämlich die beiden Redakteure) als Gehilfen bestraft, da sie nach § 20 Absatz 2 als Thäter zu bestrafen waren, jedoch gereicht dieser Rechtsirrtum den Angeklagten nicht zum Nachtheil und bildet somit für sie keinen Grund zur Beschwerde. Die Angeklagten würden gemäss § 20 Absatz 2 nur dann nicht der Thäterschaft unterliegen, wenn durch besondere Umstände ihre Thäter-

schaft, d. h. die Annahme ausgeschlossen wäre, dass sie die Anzeigen mit Kenntniss und Verständniss des Inhalts veröffentlicht haben. Ein solcher Umstand ist betreffs des Angeklagten S. nicht darin zu finden, dass er die Anzeige für straflos gehalten hat: Hierin würde ein unbeachtlicher Rechtsirrtum liegen. Dass der Angeklagte P. die Anzeige mit Kenntniss und Verständniss des Inhalts veröffentlicht hat, ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum daraus gefolgert worden, dass die Veröffentlichung auch nach der Vernehmung des P. als Beschuldigten erfolgt ist; dafür, dass auch diese spätere Veröffentlichung ohne Zuthun des P., also nicht vorsätzlich, bewirkt worden ist, bietet der Thatbestand des angegriffenen Urtheils keinen Anhalt.

Zum ersten Male sehen wir von einem höheren Gericht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Tagespresse für Veröffentlichung schwindelhafter Kurpfuscherreklamen proklamiert. Insofern hat das angezogene Kammergerichtsurtheil eine nicht zu unterschätzende grundsätzliche Bedeutung. Durch ein energisches Vorgehen der ärztlichen Vereine in allen Fällen derartiger schwindelhafter Annoncen in den Tagesblättern werden sich voraussichtlich die größten Auswüchse auf diesem Gebiete beseitigen lassen: freilich wird bei der Ausdehnung der heutigen Kurpfuscherei und bei dem massenhaften Auftreten derartiger Zeitungsinsertate von den Aerzten eine gewaltige Arbeit vorher zu bewältigen sein. Dass eine radikale Ausrottung der Kurpfuscherreklamen auf diesem Wege möglich ist, glauben wir freilich nicht. Bei der im Verhältniss zu der Einträglichkeit des Vorgehens geringfügigen Höhe der verhängten Strafen, bei dem grossen Umfange der Kurpfuscherreklame, bei der mühsamen und zeitraubenden Kontrolle durch die Aerzte, bei denen eher eine Ermüdung eintreten wird, als bei den auf die Reklame angewiesenen Puschern, ist leider das Bedenken nicht von der Hand zu weisen, dass auch mit Hilfe des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb der Kurpfuscherreklame auf die Dauer nicht beizukommen ist. Unsere Kurpfuscher sind zum grössten Theil höchst geriebene, schlaue Geschäftsleute, und man thäte ihnen sehr Unrecht, wenn man ihnen nicht so viel Gerissenheit zutrauen wollte, durch die in der That recht grossen Maschen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hindurchzuschlüpfen. Selbstverständlich wird heutigen Tages der Kurpfuscher, welcher eine Annonce, wie z. B.: »Ich heile Epilepsie etc. etc. und sämtliche vorkommende Krankheiten unter Garantie«, in die Zeitungen einrücken lässt, auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verurtheilt. Wählt derselbe Mann aber, nachdem er durch ein verurtheilendes Erkenntniss belehrt worden ist, dass er in der ersten Form nicht inseriren darf, eine andere Form, etwa: »Wer an Epilepsie, Nierenleiden, Krebs, Schwindsucht, Geschlechtskrankheiten oder irgend einer anderen unheilbaren Krankheit leidet, wende sich vertrauensvoll an . . . und lässt er die Worte Epilepsie etc. etc. mit recht grossen, fetten Buchstaben auffallend drucken oder sagt einfach statt »ich heile . . . « »ich behandle . . . «, so kann ihm kein Gericht etwas anhaben. Mit anderen Worten: Es ist zu befürchten, dass die Anwendung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb auf die Kurpfuscher keinen anderen Erfolg haben wird, als dass die ganz groben lügnischen Reklame-Anpreisungen aus der Presse verschwinden werden und an Stelle dieser andere, vorsichtiger abgefasste, aber hinsichtlich der Anlockung des Publikums ebenso wirkungsvolle Inserate treten werden.

In Nr. 22 dieses Blattes konnten wir an einem von der Civilkammer für Handelssachen in Breslau erlassenen Urtheile die Vorzüge der Bekämpfung der Kurpfuscher-Annoncen auf civilrechtlichem Wege vor dem strafrechtlichen

Verfahren darthun. Einen wesentlich wirksameren Schutz kann man von der Verordnung des preussischen Medizinalministers vom 28. Juni 1902 erwarten, vorausgesetzt, dass die in demselben vorgeschriebenen Polizeiverordnungen energisch durchgeführt werden, und wir wollen hoffen, dass die vom Ausschluss der Aerzte auf Anregung des Aerztlichen Kreisvereins Karlsruhe beim Grossherzoglichen Ministerium beabsichtigte Eingabe bezüglich Erlass einer der preussischen ähnlichen Verordnung von Erfolg ist. Freilich wird ein geriebener Kurpfuscher auch dann noch immer in der Lage sein, mit Erfolg Reklame zu treiben, aber dem grössten Schwindel wird immerhin ein wirksamer Hemmschuh angelegt sein.

Aus dem Vereinsleben.

Ordentliche Generalversammlung des Kreisvereins Lörrach-Waldshut

am 28. November 1902 in Basel.

Anwesend sind: Keller, Stark, Herr, Böhler, Grether-Lörrach, Strübe, Studer-Steinen, Sütterlin, Walch-Schopfheim, Widenhorn-Göhrwühl, Engert, Seybel-Wyhlen, Rosswog, Wohlgemuth-Schliengen, Blum-Haltingen, Pöschel-Kirchen, Everth, Rothweiler-Kandern, Bär-Waldshut, Lefholz-Säckingen, Bark-Rheinfeldern.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage:

Den Geschäfts- und Rechnungsbericht für die Sektion Lörrach erstattet Grether, indem er mittheilt, dass im verflossenen Jahr drei Versammlungen ausser der heutigen Generalversammlung abgehalten wurden. Im Juni fand ein Vereinsausflug mit Damen nach Schopfheim statt, der trotz Wind und Regen einen sehr animirten und gemüthlichen Verlauf nahm.

Die Haupttraktanden der Versammlungen bildeten die Einführung einer ärztlichen Taxordnung und einer Aerztlichen Standesordnung, für welche unser Vorsitzender Keller im Aerztlichen Ausschuss eintrat. Fernerhin referirte uns Keller jeweils in den Sitzungen über die Verhandlungen und Beschlüsse im Aerztlichen Ausschuss. Entschieden ablehnend verhält sich unser Verein gegenüber dem Bestreben von Seiten der Universitäten, Filialen von Spezialpolikliniken in verschiedenen Orten einzurichten, da er darin eine überflüssige, unnöthige Konkurrenz erblickt.

Sehr segensreich für unsere Sektion und für sämtliche Vereine nachahmenswerth erwies sich die seit einem Jahre eingeführte Sonntagsruhe d. h. das Ausfallenlassen der Nachmittagsprechstunden an Sonn- und Feiertagen. Referent hofft und wünscht, dass dieses nur der erste Schritt zur gänzlichen Beseitigung der Sonn- und Feiertagsprechstunden sei, da letztere bis jetzt noch Vormittags stattfinden. Es ist diese kurze Sonntagsnachmittagsruhe nicht nur ein Mittel zur körperlichen und geistigen Erholung des Arztes für seine Person und seine Familie, sondern auch höchst werthvoll für die Stellung unseres ganzen Standes in den jetzigen sozialen Verhältnissen, in denen sich bald der geringste Arbeiter als Arbeitgeber für den Arzt aufspielt, den er jederzeit »sofort« herbeizurufen oder zu berathen in der Lage ist.

Am Sonntag Nachmittag ist dann der Arzt — dringende Fälle natürlich ausgenommen — nicht zu sprechen: der homo medicus ist für einen halben Nachmittag in der ganzen Woche homo sapiens und (zur Ehre der Kundschaft sei es gesagt) diese kurze Erholungspause wird ihm im Allgemeinen gerne zugestanden — und er dafür respektirt.

Die Sektion Lörrach zählt im Ganzen heute 30 Aerzte. Neu eingetreten sind im vergangenen Jahre 3 gestorben 1 (Ziegler-Wyhlen). Der Kassenbericht meldet eine Gesamteinnahme von 445 M. 55 S., eine Ausgabe von 392 M. 11 S., somit heutiger Stand 53 M. 44 S.

Der Geschäfts- und Kassenbericht der Sektion Waldshut wird von Bär-Waldshut vorgetragen. Diese Abtheilung hatte im Berichtsjahr zwei Sitzungen abgehalten, welche in Folge der örtlichen Entfernungen sehr spärlich besucht waren, dagegen sei das Einvernehmen der Kollegen im Grossen und Ganzen ein sehr gutes.

Die Sektion Waldshut umfasst heute 22 Aerzte, der ganze Kreisverein Lörrach-Waldshut somit 52.

Die Kassenrechnungen wurden durch die hierzu gewählten zwei Rechnungsrevisoren geprüft, richtig befunden und die Rechner entlastet.

2. Wahl der Vorstandsmitglieder. Als solche werden die bisherigen wiedergewählt: Medizinalrath Dr. Keller als Vorsitzender und Dr. Grether als Schriftführer und Rechner.
3. Die Wahl des Ehrengerichts ergab wiederum die bisherigen: Medizinalrath Dr. Keller, Dr. Hieber und Dr. Grether.
4. Kleinere Mittheilungen:.

Keller referirt über die äusserst gelungene Abschiedsfeier zu Ehren Battlehner's in Karlsruhe am 22. September 1902, zu welcher unser Verein folgendes Telegramm eingesandt hat:

»Dank und Heil dem treuen Alten
Für sein segensreiches Walten
Zu dem Wohl der Aerzteschaft!
Möge er noch viele Jahre
Frisch und frei von Weh und Ach
Seine Musse voll geniessen,
Wünscht der Verein Waldshut-Lörrach!«

Ferner wird die am 12. Oktober 1902 stattgehabte Kussmaulfeier in Kandern besprochen, bei welcher im Beisein zahlreicher Professoren, Aerzte und Beamten eine Gedenktafel an dem Hause enthüllt und dekorirt wurde, in dem Kussmaul seiner Zeit zuerst die ärztliche Praxis ausübte.

5. Auf allgemeinen Wunsch sollen im kommenden Jahr wieder die monatlichen Versammlungen in der Sektion Lörrach sowie jeweils wissenschaftliche Vorträge beziehungsweise kasuistische Mittheilungen aus der Praxis stattfinden.
6. Die zur Neuaufnahme in den ärztlichen Verein angemeldeten Herren Dr. Walch-Schopfheim und Dr. Lips-Wehrawald bei Todtmoos werden einstimmig aufgenommen.

Dr. Grether.

Bücherschau.

Entstehung und Bekämpfung der Lungentuberkulose von Professor Dr. Paul Jacob und Professor Dr. Gotth. Pannwitz. Band II. Leipzig bei G. Thieme 1902. —

Der vorliegende zweite Band des früher an dieser Stelle besprochenen Werkes, das die Autoren auf Grund ihrer in den deutschen Lungenheilstätten angestellten Sammelforschung ausgearbeitet haben, behandelt die Bekämpfung der Lungentuberkulose. Die Verfasser gehen von der Ueberzeugung aus, dass man bei dem Verlangen nach Verhütungsmassregeln nicht über die Grenzen des praktisch Erreichbaren hinausgehen dürfe, und dass für die Durchführung hygienischer Massnahmen eine weitgehende Volksaufklärung die Vorbedingung ist. Der Tuberkelbazillus ist nicht ubiquitär, sondern hat seine freilich allzu reichlich fliessende Quelle immer wieder beim unreinlichen Schwindsüchtigen, der rücksichts- und gewissenlos seinen giftigen Auswurf in seiner Umgebung verstreut. Nicht durch ein zufälliges vereinzelt Einathmen verstäubter oder in Speichelform versprühter Tuberkelbazillen wird die Krankheit ausgelöst, sondern je nach dem Grade der vorhandenen Disposition wird die Ansiedelung des Virus dadurch ermöglicht, dass gesunde Menschen mit den eben genannten Infektionsträgern in geschlossenen Räumen ständig zusammenleben und fortgesetzt Krankheitserreger in sich aufnehmen. In der Beseitigung der Bazillenfurcht durch Popularisierung richtiger Vorstellungen von Krankheitsübertragung sehen J. und P. eines der vornehmsten Mittel im Kampfe gegen die Tuberkulose.

In Abschnitt A werden die allgemeinen Lebensbedingungen und Lebensgewohnheiten in ihren Beziehungen zur Disposition und zur Uebertragung des Krankheitserregers einer Betrachtung unterzogen: Eheschliessung, Familienleben, Wohnung, Ernährung, Kleidung, Hautpflege, körperliche Bewegung; weiterhin Kinderpflege und Erziehung, Schulpflichtjahre, Berufswahl; schliesslich Erwerbsleben (Berufarbeit, Arbeiterschutz, Versicherungswesen), Verkehrswesen, Militärdienst, verschiedene Zwangslagen (Gefängnisse, Armenhäuser etc.). Jedes Kapitel wird mit einigen zusammenfassenden Thesen abgeschlossen, wodurch die Orientierung wesentlich erleichtert wird. Aus der Fülle des Materials sei die Stellungnahme der Autoren zu den neuen Koch'schen Mittheilungen über Perlsucht und menschliche Tuberkulose hervorgehoben. Wohl in Uebereinstimmung mit der grossen Mehrheit aller Praktiker wird die Ansicht vertreten, dass bisher keine Veranlassung vorliegt, an den bestehenden Massnahmen zur Verhütung der Krankheitsübertragung vom Thier auf den Menschen eine Aenderung eintreten zu lassen. — Im Abschnitt B »Fürsorge für die Erkrankten« werden die Massregeln zur Ermittlung, Klassifizierung und Unterbringung der Kranken eingehend auseinandergesetzt; namentlich wird auch die schwierige Frage der Anzeigepflicht besprochen und zwar in dem Sinne, dass nur Fälle mit bazillenhaltigem Auswurf und mit Darmtuberkulose für eine Anzeigepflicht in Betracht kommen können. Mit der Anzeigepflicht ist zwangsweise Wohnungsdesinfektion und thunlichster Schutz der gesunden Umgebung durch Absonderung des Kranken (?) zu verbinden. Die freiwillige Meldung Lungenkranker ist auf alle Weise zu begünstigen (Polikliniken und Berathungsstellen für Lungenkranke). Krankenhauseinrichtungen sollen allgemein einladend und nicht abschreckend wirken; die Tuberkulösen sind gesondert von andern Kranken darin unterzubringen. Mit Tuberkulosestationen der Krankenhäuser ist

eine Poliklinik für Brustkranke zu verbinden, die nach Art der belgischen Dispensaires sich auch der Wohnungsdesinfektion und Familienfürsorge (durch gemeinnützige Vereine) annimmt. — In Abschnitt C wird die deutsche, in Abschnitt D die ausländische Heilstättenbewegung besprochen. Abschnitt E behandelt die internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Ein besonders werthvoller Bestandtheil des Werkes ist im Anhang gegeben: es sind dort die wichtigsten Bestimmungen zusammengestellt, die auf Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose Bezug haben. Wir finden hier Erlasse der verschiedenen Bundesstaaten, städtischen Behörden u. A. zur Belehrung des Publikums, zur Wohnungspflege, zur Bekämpfung der Tuberkulose im Kindesalter, bei der Berufsarbeit, im Verkehrsleben, in der Armee, ferner Aufnahmebedingungen, Hausordnungen und eine Uebersichtskarte der Lungenheilstätten und dergleichen mehr. Ein ausführliches Literaturverzeichniss sowie ein sorgfältiges Sachregister vervollkommen das gross angelegte Werk, das nicht nur für Behörden, Krankenkassen, gemeinnützige Vereine, sondern auch für alle Praktiker von grösstem Werthe sein wird, nicht als Lehrbuch, sondern als ein in seiner Art wohl einzigartiges Orientirungs- und Nachschlagewerk auf dem heute fast unübersehbaren Gebiete der Tuberkulose-Bekämpfung.

Dr. F. Heinsheimer.

Verschiedenes.

Baden-Baden. Am 29. November fand im hiesigen Rathhause in Gegenwart der Grossherzogin Luise eine Versammlung zur Berathung von Massregeln zur **Bekämpfung der Tuberkulose** statt. An der Versammlung nahmen zahlreiche Vertreter von Gemeinden, von Frauenvereinen, den Vereinen vom Rothen Kreuz, Aerzte und Industrielle theil. Den Vorsitz führte Geheimerath Sachs vom Badischen Frauenverein. Die Vorträge wurden durch einen Bericht des Geheimen Raths Battlehner über die Internationale Tuberkulose-Konferenz eröffnet. Sodann sprach Professor Pannwitz über das System der Bekämpfung der Tuberkulose. Im Laufe der Erörterung wurden von den Oberbürgermeistern von Mannheim und anderen badischen Städten über ihre praktischen Erfahrungen, besonders aus der Cigarrenindustrie, gesprochen. Ferner wurden die Erfolge einer planvollen Zusammenarbeit der Frauenvereine und Gemeinden hervorgehoben hinsichtlich der Ermittlung der Kranken, der Wohnungspflege und Familienfürsorge, der Kinderheilstätten, Genesungsheime und der Erholungsstätten.

Personalnachricht.

Ernennung: Dr. G. R. Schmidt in Heidelberg zum ausserordentlichen Professor der Chirurgie.

Anzeigen.

Alkohol-Entziehungskur.

Alkoholranke finden Heilung in Familienpflege unter ärztlicher Aufsicht. Herr Hofrath Professor Dr. med. Kraepelin, Heidelberg, ist zur Ertheilung von Auskunft bereit. Näheres **Villa Wilhelma, Heidelberg**, Zähringerstrasse 35. 557|12.7

Berichtigung.

Der Mittheilung einer deutschen medicinischen Zeitung zufolge soll in Oesterreich in unseren Patent-Cigarren durchschnittlich 0,9 Prozent an Gerbsäure gebundenes Nicotin gefunden worden sein, woraus gefolgert wird, dass die „nicotinfreien“ Patent-Cigarren also nicht „nicotinfrei“ seien und daher einen hygienischen Fortschritt nicht bedeuten könnten.

Trotz vielfacher und beständiger Aufklärung von unserer Seite, in unseren Preislisten, Drucksachen und Kundmachungen in der Presse, taucht also immer wieder derselbe Irrthum über das Wesen der Patent-Cigarren auf, ein Irrthum, welcher unsere Patent-Cigarren mit den sogenannten „nicotinfreien“ Cigarren bedauerlicher Weise stets von Neuem auf gleiche Stufe stellt.

„Nicotinfreie“ Cigarren haben aus technischen Gründen bisher noch von keiner Fabrik hergestellt werden können und Professor Gerold, nach dessen Verfahren bekanntlich unsere „Patent-Cigarren“ angefertigt werden, verwahrte sich von vornherein gegen jedes Nicotin-Auslaugen.

Wir erklären daher nochmals: Der Geheime Hofrath Professor Dr. med. Gerold ging von dem Grundsatz aus, dass der Tabak aufhört Genussmittel zu sein, sobald er dem Versuch einer Nicotin-Entziehung ausgesetzt wird. (Siehe unsere Preisliste.) Erst nach langjährigen Mühen in Experimental-Versuchen und physiologischen Beobachtungen gelang es ihm, sein bekanntes Verfahren aufzustellen. Nach diesem wird das Nicotin im Tabak als gerbsaures Nicotin gebunden und gestaltet sich so im Rauchgenuss, unter dem gleichzeitigen Einfluss der antidotisch wirkenden Imprägnationsstoffe, physiologisch unschädlich für den Raucher.

Wir haben weder Mühe noch Kosten gescheut, um diese physiologische Wirkung, wissenschaftlich wie empirisch, nachprüfen zu lassen. Nicht verfehlen wollen wir, den Herren Aerzten hier unseren Dank auszusprechen für die uneigennützigste Hilfe, welche uns von ihnen nach dieser Richtung hin gewährt wurde. Zu weitgehend wäre es, an dieser Stelle alle oder auch nur einen Theil dieser Untersuchungen und deren einwandfreie Ergebnisse hier anzuführen; gerne sind wir aber bereit, die darauf bezügliche Litteratur den Herren Aerzten zur Verfügung zu stellen. Diese Untersuchungs-Resultate ergeben zur Evidenz, dass die nach dem Gerold'schen Verfahren hergestellten Fabrikate die gesundheitsdienlichsten Cigarren der Gegenwart sind.

Wendt's Cigarrenfabriken Aktiengesellschaft, Bremen.

595]2.1

Kaiser Friedrich

Vornehmstes
Tafelwasser.

Natron-Lithion-Quelle.

Bewährt gegen **Gicht u. Rheumatismus.**

Leicht verdaulich, daher
unentbehrlich für **Magenleidende.**

Quelle!

s. 0138

Sanatorium Gut Waldhof

für nervenkrankte Damen und Erholungsbedürftige,

Littenweiler bei Freiburg i. B. (Höllenthalbahn).

Das ganze Jahr besucht. — Prospekte.

Besitzer und Leiter: **Dr. Ernst Beyer**, früher langjähriger Assistent des Herrn Professor
Fürstner-Strassburg und Professor Kraepelin-Heidelberg.

515]12.11

| | | |
|--|---|---|
| <p>MATTONI'S GISSHÜBLER natürlicher alkalischer SAUERBRUNN</p> | <p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk, bewährt in allen Krankheiten der Ath- mungs- u. Verdauungs- organe, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvalescenten.</p> | <p>Kur- und Wasserheil- Anstalt Giesshübl Sauerbrunn bei Karlsbad. Trink- und Badekuren. Klimatischer u. Nachkurort.</p> |
| <p>Heinrich Mattoni in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest. 498]12.12</p> | | |

Schloss Marbach a. Bodensee.

Heilung finden **Herz- und Nervenranke** durch **neue, eigenartige, bewährte Behandlung.** Drei Aerzte. Auskunft durch die Verwaltung.

Winterkuren.

525]14.8

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden.

Das ganze Jahr geöffnet. Drei Aerzte.

Auskunft und Prospekte durch

Medicinalrath **Dr. A. Frey** und **Dr. W. H. Gilbert.**

510]22.21

Anzeige.

Durch die Verlagshandlung A.-G. vormals Döfler in Emmendingen können bezogen werden:

1. **Berufspflichten der Aerzte** und **Fragebogen** für Aerzte, je auf $\frac{1}{2}$ Bogen.
2. **Dienstweisung für Desinfektoren.**
3. **Tabelle zur alljährlichen Erhebung der Geistesgestörten im Amtsbezirke.**
4. Vordrucke zur **Einladung der praktischen Aerzte zur Anwohnung bei den Hebammenprüfungen.**
5. **Medizinalwesen, Gesetze und Verordnungen (bis 1898) von Langsdorff.** Ermässiger Preis 10 *M.*

Es soll ein Nachtrag zu Ziffer 5 geliefert werden bei hinreichender Abnahme. Anmeldungen nimmt entgegen

Emmendingen, den 10. November 1902

591]3.3

Langsdorff, Medicinalrath, Emmendingen.

Homburg v. d. H.

513|22.21

Sanatorium Villa Clara Emilia.

Kuranstalt für Magen- und Darmkrankheiten, Stoffwechsel- und Ernährungsstörungen.

Erstklassiger Comfort.

Das ganze Jahr geöffnet.

Besitzer und ärztlicher Leiter: **Dr. Curt Pariser.**

Königsfeld, Baden Haus Voland.

Winterkuren Pension für Erholungsbedürftige, Nerven- und Magenleidende.

594|24.2

Aerztliche Auskunft durch Hausarzt Specht.

Baden-Baden.

495|24.23

Sanatorium Dr. Paul Ebers

für innere und Nervenkrankhe.

Das ganze Jahr geöffnet. — Näheres durch den Prospekt.

Dr. P. Ebers.

Heidelberg

Heilanstalt für Hautkranke in schönster Lage. Grosser Garten. Comfortable Einrichtung. Prospekte frei.

Dr. A. Sack.

509|28.21

Sanatorium Schloss Hornegg

Station Gundelsheim a. Neckar. Linie Heidelberg-Heilbronn.

Leit. Arzt: **Dr. Böhmeld.**

Speziell eingerichtet für Ernährungstherapie. Wasserheilverfahren. Elektrotherapie. Massage. Gymnastik. Soolebadstation. Herrliche, ruhige Lage mit ausgedehnten Waldungen. Das ganze Jahr geöffnet. Prospekte.

520|18.17

Hirsau

537|24.16

bei Calw, württemb. Schwarzwald (1/2 Stunde per Bahn von Pforzheim entfernt).

Telephon: Amt Calw Nr. 39.

Heilanstalt für Nervenkrankhe und Erholungsbedürftige. Das ganze Jahr geöffnet. Näheres durch den Prospekt.

Dr. C. Römer.

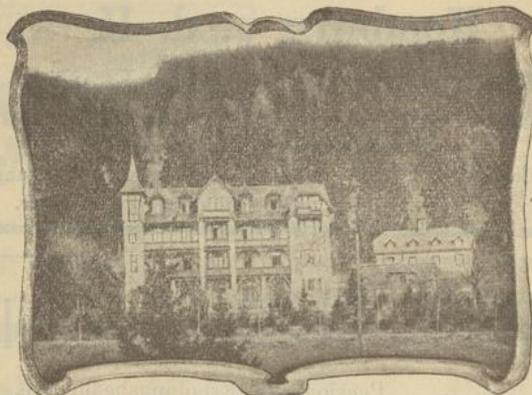
Sanatorium Quisisana Baden Baden

Für interne und Nervenkrankheiten: Hofr. Dr. A. Obkircher, Sr. Badearzt.
Für Frauenleiden u. chirurg. E-kr.: Med.-a. Dr. J. Baumgärtner.
Dr. C. Becker, Hausarzt. Dr. Heh. Baumgärtner.

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte.

Das ganze Jahr geöffnet.

521|20.19



Luisenheim St. Blasien

784 m ü. M.

Sanatorium für Erkrankungen des Stoffwechsels, Magendarmkanals und Nervensystems. Diätkuren, Hydrotherapie, Elektrotherapie etc.
Lungen- und Geisteskranke ausgeschlossen.

DDr. Determann-van Oordt, leitende Aerzte.

584]23.4

Das ganze Jahr geöffnet.

Bruchheilanstalt

von Dr. Wollermann, Arzt in Frankfurt a. M.,

Bürgerstrasse 94. — **Behandlung von äusseren Hernien ohne Operation** mittelst der Injektionsmethode. Näheres durch Prospekte. 519]24.19

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 16 Jahren erprobt. Mit Wasser einer **kohlensauren Mineralquelle** hergestellt und dadurch für Verdauung und Stoffwechsel besonders bevorzugt. In den Handlungen natürlicher Mineralwässer und in den Apotheken zu haben.

Bendorf am Rhein.

Dr. Carbach & Cie.

494]24.22

Aerztliche Praxis,

Vertretungen, Assistenzen, Heil- und Kuranstalten vermittelt streng reell und diskret das Süddeutsche Bureau »Aesculap«, Würzburg, Maistrasse 10. 500]24.23

Ein junger **tüchtiger Arzt** sucht eine ausgedehnte **Praxis** gegen entsprechendes Honorar zu übernehmen. **Hauskauf** nicht ausgeschlossen. Offerten unter **Chiffre B. O. 745** befördern Haasenstein & Vogler A.-G., Frankfurt s. M. 596]